

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

14.07.2026

Geschäftszeichen:

III 21-1.86.1-25/26

Nummer:

Z-86.1-77

Geltungsdauer

vom: **13. Juli 2026**

bis: **7. Juli 2028**

Antragsteller:

Celsion Brandschutzsysteme GmbH

Cäcilienstraße 5

01219 Dresden

Gegenstand dieses Bescheides:

**Brandschutzgehäuse "Violution S-90" und "Violution W-90" mit einer Feuerwiderstandsdauer
von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 13 Seiten und 18 Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-86.1-77 vom 7. Juli 2023.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "Violution S-90", "Violution W-90" und "Violution S-90 F" sowie "Violution S-90 multi" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Jedes Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse mit einem 1- oder 2-flügeligen Gehäuseverschluss, Kabeleinführung(en) mit einem oder mehreren Kabelaufsätzen, Lüftungssystem sowie einem Sockel (optional); siehe Abschnitt 2.1.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "Violution S-90 multi" besteht aus Einzelgehäusen in der Ausführung als Rand- bzw. Mittelgehäuse, deren seitliche Plattenelemente Öffnungen aufweisen.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist als Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten zur Umhausung eines Verteilers für elektrische Leitungsanlagen nach den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.2.2 c) nachgewiesen.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Die Funktion der elektrischen Einbauten des vorgenannten Verteilers im Brandfall ist im Rahmen dieses Bescheids nicht nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses vom Typ "Violution S-90", "Violution W-90" und "Violution S-90 F" sowie für die Errichtung des Brandschutzgehäuses des Typs "Violution S-90 multi" aus werkseitig hergestellten Einzelgehäusen nach Abschnitt 2.1.3.1.2 am Ort der Anwendung (s. Abschnitt 3.3, nachfolgend als Bausatz bezeichnet).

Das Brandschutzgehäuse ist gemäß Tabelle 1 jeweils an mindestens feuerbeständigen³ Bauteilen nach DIN 4102-4⁴ entsprechend Abschnitt 3.2.2 anzuordnen.

Die Anordnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Montageanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

¹ geprüft in Anlehnung an
DIN EN 1363-1:2012-10 Feuerwiderstandsprüfungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015
zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklasse zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen
Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwen-
dung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Anhang 4, Abschnitt
4. s. www.dibt.de

⁴ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und
Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforde-
rungen und Prüfungen

Tabelle 1: Anordnung an/auf Bauteilen in Abhängigkeit vom Brandschutzgehäusotyp

Brandschutz- gehäusotyp	Anordnung	Bauteil mit jeweils einer Feuerwiderstands- dauer ³ von mind. 90 Minuten /Bauteildicke
Violution W-90	hängend	an massiver Wand, $d \geq 150$ mm
Violution S-90 Violution S-90 multi	stehend	an massiver Wand, $d \geq 150$ mm und auf massiver Decke mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁵
Violution S-90 F	freistehend	auf massiven Decken mit einem Bodenauf- bau aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁵

In das jeweilige Brandschutzgehäuse dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR²) entsprechen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus Plattenbaustoff, Verschlusssystem, Kabeleinführung(en), einem oder mehreren Kabelaufläufen, Lüftungssystem, Sockel (optional) sowie Befestigungsmitteln.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Eigenschaften

Das Gehäuse vom Typ "Violution S-90", "Violution W-90" und "Violution S-90 F" wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 18 werkseitig hergestellt.

Das Brandschutzgehäuse (Rand- bzw. Mittelgehäuse) Typ "Violution S-90 multi" wird in den Abmessungen der Tabelle 3 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 18 werkseitig hergestellt.

⁵ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Anhang 4, Abschnitt 1; siehe www.dibt.de.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Gehäuse- typ	Gehäuseverschluss		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Violution W-90	1flügelig	Min.	660**	460	309	450	250	200
		Max.	810**	710	409	600	500	300
	2flügelig	Min.	810**	710	409	600	500	300
		Max.	1110**	960	509	900	750	400
Violution S-90	1flügelig	Min.	660*	460	309	450	250	200
		Max.	2310*	960	759	2100	750	650
	2flügelig	Min.	810*	710	409	600	500	300
		Max.	2310*	1210	759	2100	1000	650
Violution S-90 F	2flügelig	Min.	1460*	710	364	1250	500	200
		Max.	2310*	1460	1164	2100	1250	1000

* Höhe ohne Sockel und Kabelaufsatz

** Höhe ohne Kabelaufsatz

Tabelle 3: Außen- und Innenabmessungen [mm] der Brandschutzgehäuse (Rand- und Mittelgehäuse) für Typ "Violution S-90 multi"

Gehäuse- typ	Gehäuse- ver- schluss		Außenabmessungen				Innenabmessungen		
			Höhe	Breite Rand- gehäuse	Breite Mittel- gehäuse	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Violution S-90 multi	1flügelig	Min.	660**	482	504	309	450	250	200
		Max.	2310**	732	754	909	2100	500	800
	2flügelig	Min.	810**	732	754	409	600	500	300
		Max.	2310**	1232	1254	909	2100	1000	800

** Höhe ohne Kabelaufsatz

Die Einzelgehäuse (Rand- und Mittelgehäuse) für den Typ "Violution S-90 multi" sind nach planungstechnischen Vorgaben werkseitig mit seitlich offenen Plattenelementen zwischen den Gehäusen ausgestattet; siehe Anlagen 11 und 12.

Der Feuerwiderstand des jeweiligen Brandschutzgehäuses (Typ "Violution S-90 multi" in der Kombination aus Rand- und Mittelgehäuse) wurde in Anlehnung an DIN EN 1363-1⁶ bei einer Brandbeanspruchung von außen für mindestens 90 Minuten nachgewiesen.

2.1.3 Zusammensetzung⁶

2.1.3.1 Gehäuse

2.1.3.1.1 Brandschutzgehäuse vom Typ "Violution S-90", "Violution W-90" und "Violution S-90 F"

Das Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen jeweils aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Bauplatten (Gipsfaserplatten, Mineralwolleplatten), einem verschließbaren 1- bzw. 2-flügligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem, Metallteilen und Beschlägen (z. B. Bänder, Griffe).

⁶ Die Materialien sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller dieser Zulassung zur Verfügung zu stellen.

Zum Verschließen des jeweiligen Gehäuseverschlusses (Gipsfaserplatten, Mineralwolleplatten, Gipskartonplatten, Abdeckschicht) sind Triebriegelstangen mit Schwenkhebel zu verwenden.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses vom Typ "Violution W-90" an Massivwänden sind werkseitig Bohrungen in der Rückwand angeordnet; siehe Anlagen 4 bis 6.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses vom Typ "Violution S-90" sind die mitgelieferten Laschen aus Stahl vorgesehen; siehe Anlagen 1, 3, 4, 5, 8, 9 und 12. Für deren Befestigung am Brandschutzgehäuse mit den mitgelieferten Holzbauschrauben sind werkseitig Bohrungen in der Rückwand des Gehäuses angeordnet.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "Violution S-90 F" kann über werkseitig eingebrachte Bohrungen im unteren Plattenelement am angrenzenden Massivboden befestigt werden; siehe Anlage 13.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse kann nach planungstechnischen Vorgaben mit einem Lüftungssystem "VLS" nach Abschnitt 2.1.3.2 ausgestattet sein.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist nach planungstechnischen Vorgaben mit einer bzw. mehreren Kabeleinführungen ausgestattet, angeordnet in den oberen bzw. seitlichen Plattenelementen. Dabei sind die Öffnungen der Kabeleinführungen mit Steinwolle (Mineralwolleplatten) gemäß den Anlagen 1, 2, 5 und 9 verschlossen. Auf der jeweiligen Kabeleinführung ist ein Kabelaufsatz nach Abschnitt 2.1.3.3 vorgesehen.

2.1.3.1.2 Einzelgehäuse für Brandschutzgehäuse vom Typ "Violution S-90 multi"

Die Einzelgehäuse des Typs "Violution S-90 multi" (Rand- bzw. Mittelgehäuse) bestehen aus Gehäusen nach Abschnitt 2.1.3.1.1 des Typs "Violution S-90 mit den Abmessungen nach Tabelle 3, deren seitliche Plattenelemente zwischen den Gehäusen nach planungstechnischen Vorgaben Öffnungen aufweisen; siehe Anlagen 11 und 12. Für die Verbindung der Einzelgehäuse sind die mitgelieferten Gewindestangen M10 mit Flachkopfmutter zu verwenden.

Werkseitig ist auf den Stirnseiten dieser seitlichen Plattenelemente eine Abdeckschicht (Aluminiumfolie) vorgesehen; siehe Anlagen 11 und 12. Zur Abdichtung zwischen den Gehäusen ist der Brandschutzkitt "Crystal Cel" der Celsion Brandschutzsysteme GmbH sowie ein werkseitig hergestellter Bauplattenstreifen zu verwenden; siehe Anlage 11.

Für die Befestigung der Einzelgehäuse des Typs "Violution S-90 multi" an der Wand sind die mitgelieferten Laschen aus Stahl vorgesehen, siehe Anlagen 2 bis 4, 8 und 12.

2.1.3.2 Lüftungssystem

Das nach planungstechnischen Vorgaben werkseitig eingebaute Lüftungssystem "VLS" besteht jeweils aus bis zu acht Zu- und Abluftöffnungen, angeordnet in den oberen, unteren sowie seitlichen Plattenelementen bzw. im Gehäuseverschluss mit einem Durchmesser von 40 mm oder 80 mm.

In den Einzelgehäusen des Typs "Violution S-90 multi" sind die Zu- und Abluftöffnungen des werkseitig eingebauten Lüftungssystems "VLS" jeweils im Gehäuseverschluss und im oberen Plattenelement angeordnet; siehe Anlagen 2 bis 4.

An den Innenseiten jeder Lüftungsöffnung sind umlaufend dämmschichtbildende Materialstreifen angebracht. Von außen sind die Öffnungen mit einer Filterkassette, bestehend aus einer Filtermatte und einem Schutzgitter, und von innen mit einem Lüftungsgitter abgedeckt. Das Lüftungssystem muss entsprechend den Angaben der Anlagen 5 bis 8 dieses Bescheides eingebaut sein.

2.1.3.3 Kabelaufsatz

Der Kabelaufsatz für die Anordnung auf jeder Kabeleinführung besteht aus einem Blechgehäuse mit werkseitig eingeklebten Mineralwolle- und Gipskartonplatten; siehe Anlagen 1 bis 3, 5 und 16. Der Kabelaufsatz ist mit nichtbrennbarem Granulat (DIN 4102-1/A1) verfüllt und mit einem Formteil aus einem dämmschichtbildenden Baustoff gemäß Anlage 16 abgedeckt. Für die Befestigung des Kabelaufsatzes auf dem Gehäuse sind die werkseitig beigelegten Schrauben zu verwenden.

2.1.3.4 Sockel

Der Sockel für die Aufstellung des Brandschutzgehäuses vom Typ "Violution S-90" mit einem Gewicht ≤ 605 kg besteht aus 100 mm hohen Bauplatten und 4 Nivellierfüßen in den Ecken; siehe Anlagen 1, 3, 5 und 14.

Wahlweise kann für die Aufstellung der Brandschutzgehäuse vom Typ "Violution S-90" sowie Typ "Violution S-90 F" ein Metallsockel mit bis zu 8 höhenverstellbaren Nivellierfüßen verwendet werden; siehe Anlagen 1, 3, 5, 13 und 15.

2.1.3.5 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses Typ "Violution W-90", "Violution S-90" bzw. "Violution S-90 multi" an den angrenzenden Massivwänden sowie für die Befestigung des Brandschutzgehäuses "Violution S-90 F" am angrenzenden Massivboden über Bohrungen im Inneren des Gehäuses sind nach planungstechnischen Vorgaben die mitgelieferten Befestigungsmittel der Celsion Brandschutzsysteme GmbH zu verwenden; siehe Anlagen 4 bis 6, 8, 9 und 12. Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. europäisch technischen Bewertung sind zu beachten.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist einschließlich der Kabeleinführung(en), dem Lüftungssystem, den Befestigungsglaschen (optional) bzw. den notwendigen Bohrungen für die Befestigung sowie dem Kabelaufsatz und dem Sockel (optional) nach planungstechnischen Vorgaben werkseitig herzustellen. Dies gilt ebenso für die Einzelgehäuse (Rand- und Mittelgehäuse) des Typs "Violution S-90 multi".

Die für die Herstellung des jeweiligen Brandschutzgehäuses zu verwendende Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3.1 bis 2.1.3.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Verpackung und Transport

Das werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse Typ "Violution W-90", "Violution S-90" bzw. "Violution S-90 F" ist einschließlich dem Kabelaufsatz mit dazu gehörendem Granulat und Formteil, den Befestigungsglaschen (optional), den Befestigungsmitteln sowie dem Sockel (optional) zusammenzustellen, zu verpacken und als ein Paket zu transportieren.

Die werkseitig hergestellten Einzelgehäuse (Rand- und Mittelgehäusen) des Typs "Violution S-90 multi" sind jeweils einschließlich den Kabelaufsätzen mit dazu gehörendem Granulat und Formteil, den Befestigungsglaschen, den Gewindestangen sowie Befestigungsmitteln zusammenzustellen, zu verpacken und als ein Paket zu transportieren.

Die Gehäuse sind jeweils vor Feuchte zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Kennzeichnung der werkseitig hergestellten Gehäuse Typ „Violution W-90“, "Violution S-90" bzw. „Violution S-90 F“

Das jeweils werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Brandschutzgehäuse „Violution W-90“, "Violution S-90" bzw. „Violution S-90 F“⁷
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit

- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer Z-86.1-77
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.2.3.2 Kennzeichnung der werkseitig hergestellten Einzelgehäuse des Typs "Violution S-90 multi" (Bausatz)

Das jeweils werkseitig hergestellte Einzelgehäuse (Rand- bzw. Mittelgehäuse) nach Abschnitt 2.1.3.1.2 für die Errichtung des Brandschutzgehäuses des Typs "Violution S-90 multi" muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jede Verpackung der vorgenannten Komponenten einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Brandschutzgehäuse „Violution S-90 multi“
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-77
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ...

2.2.4 Montage- und Betriebsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Bauprodukt (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller der Brandschutzgehäuse hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Montage bzw. Errichtung, die Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

Er hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Brandschutzgehäuse mit Lüftungssystem die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems ständig gegeben sein müssen.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des jeweiligen, werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür

anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1.2 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des Brandschutzgehäuses, des Einzelgehäuses (Rand- und Mittelgehäuse) des Typs "Violution S-90 multi", des Sockels (optional) sowie des Kabelaufsatzes nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses bzw. des Bausatzes nach Abschnitt 2.2
- Überprüfung der Angaben zum Glimmverhalten und zur Deklaration der Rohdichte durch den Hersteller der Mineralwolleplatten nach Abschnitt 2.1.3.1 und 2.1.3.3

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1.2 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des jeweiligen Brandschutzgehäuses bzw. der Einzelgehäuse (Rand- und Mittelgehäuse) nach Abschnitt 2.1, des Sockels (optional) und des Kabelaufsatzes
- Ergebnisse der Eingangskontrolle der Mineralwolleplatten
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses und der Einzelgehäuse (Rand- und Mittelgehäuse) des Typs "Violution S-90 multi" durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des jeweiligen Brandschutzgehäuses sowie des Einzelgehäuses (Rand- und Mittelgehäuse) des Typs "Violution S-90 multi", des Sockels (optional) sowie des Kabelaufsatzes
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des jeweiligen Brandschutzgehäuses sowie des Einzelgehäuses (Rand- und Mittelgehäuse) des Typs "Violution S-90 multi" verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses bzw. des Bausatzes aus Einzelgehäusen (Rand- und Mittelgehäuse) des Typs "Violution S-90 multi" selbst
- Überprüfung der Angaben zum Glimmverhalten und zur Deklaration der Rohdichte durch den Hersteller der Mineralwolleplatten

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Anordnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses vom Typ "Violution W-90" nach Abschnitt 1 über Bohrungen in der Häuserückwand nach Abschnitt 2.1.3.1 sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.5 zu verwenden.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses vom Typ "Violution S-90" sowie der Einzelgehäuse des Typs "Violution S-90 multi" nach Abschnitt 1 über Befestigungsglaschen nach Abschnitt 2.1.3.1 sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.5 zu verwenden.

Für die jeweilige Befestigung sind planungstechnisch die Angaben zum Verankerungsgrund für die Bemessung nach Abschnitt 3.2 bereitzustellen.

Für das jeweilige Brandschutzgehäuse sind vom Planer die Anzahl und Anordnung der werkseitig einzubauenden Zu- und Abluftöffnungen gemäß Abschnitt 2.1.3.1 festzulegen. Ist das Brandschutzgehäuse "Violution S-90" mit einem Lüftungssystem nach Abschnitt 2.1.3.2 im unteren Plattenelement ausgestattet, muss es auf einem Sockel entsprechend Abschnitt 2.1.3.4 stehen. Die Art des Sockels darf nach planungstechnischen Vorgaben unter Beachtung von Abschnitt 2.1.3.4 gewählt werden.

Entsprechend den planungstechnischen Vorgaben dürfen die Einzelgehäuse des Typs "Violution S-90 multi" – bestehend aus Randgehäusen oder Rand- und Mittelgehäuse/n – nach Tabelle 3 seitlich aneinandergereiht werden; siehe Abschnitt 2.1.3.1.2 sowie Anlagen 2 bis 4 sowie 11 und 12. Die Einzelgehäuse können weiterhin nach planungstechnischen Vorgaben werkseitig mit einem Lüftungssystem nach Abschnitt 2.1.3.2 ausgestattet sein.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "Violution S-90 F" muss stehend auf einem massiven Boden nach Abschnitt 1 aufgestellt werden; siehe Anlage 13. Das Brandschutzgehäuse kann

nach planungstechnischen Vorgaben auf einem Sockel entsprechend Abschnitt 2.1.3.4 aufgestellt werden. Ist das Brandschutzgehäuse ohne Sockel aufgestellt, sind für die Befestigung über Bohrungen im unteren Plattenelement nach Abschnitt 2.1.3.1 Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.5 zu verwenden.

Durch die Aufstellung bzw. den Anbau des Brandschutzgehäuses darf die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

Für das jeweilige Brandschutzgehäuse ist vom Planer die Anzahl der werkseitig einzubauenden Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.1 mit jeweils dazu gehörendem Kabelaufsatz gemäß Abschnitt 2.1.3.2 festzulegen.

3.2 Bemessung

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen in das jeweilige Brandschutzgehäuse sind in Abhängigkeit vom Gehäuseinnenvolumen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt des einzelnen elektrischen Leiters sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden elektrischen Leitungen nach Tabelle 4 einzuhalten.

Tabelle 4: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Gehäuse- typ	Gehäuse- verschluss		Volumen bezogen auf die Innenab- messungen [m³]*	Maximal zuläs- siger Gesamt- leiter-querschnitt des Einzelkabels [mm²]	Maximal zulässiger Gesamtleiter- querschnitt [mm²]
Violution W-90	1flügelig	min	0,023	4 x 16 (64)	333
		max	0,09	4 x 16 (64)	367
	2flügelig	min	0,09	4 x 50 (200)	501
		max	0,27	4 x 25 (100)	1126
Violution S-90	1flügelig	min	0,023	4 x 16 (64)	333
		max	1,023	4 x 50 (200)	1848
	2flügelig	min	0,09	4 x 50 (200)	501
		max	1,37	4 x 50 (200)	2129
Violution S-90 F	2flügelig	min	0,125	4 x 95 (380)	1617
		max	2,625	4 x 120 (480)	4759
Violution S-90 multi	1flügelig	min	0,023	4 x 16 (64)	333
		max	0,84	4 x 120/70 (550)	1895
	2flügelig	min	0,09	4 x 50 (200)	501
		max	1,68	4 x 120/70 (550)	4660

* Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Brandschutzgehäuse darf über das Innenvolumen der Brandschutzgehäuse linear interpoliert werden.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen in Brandschutzgehäuse des Typs "Violution S-90 multi", bestehend aus Einzelgehäusen nach Abschnitt 2.1.3.1.2 sind in Abhängigkeit vom Gehäuseinnenvolumen des Einzelgehäuses der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt des einzelnen elektrischen Leiters/Kabels sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden elektrischen Leitungen/Kabel nach Tabelle 4 einzuhalten.

Die Befestigungsmittel des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1.3.5 müssen gemäß den planungstechnischen Vorgaben nach Abschnitt 3.1 in Abhängigkeit vom Verankerungsgrund entsprechend den technischen Baubestimmungen bemessen werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und den folgenden Bestimmungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

3.3.2 Anordnung

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "Violution W-90" ist hängend an der Wand nach Abschnitt 1 anzuordnen und über die Bohrungen in der Rückwand nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.3.6 zu befestigen.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "Violution S-90" ist stehend auf einem Sockel (optional) nach Abschnitt 3.1 an einer massiven Wand und auf einem massiven Boden nach Abschnitt 1 anzuordnen und unter Verwendung von Befestigungsglaschen nach Abschnitt 2.1.3.1 und Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.5 zu befestigen.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "Violution S-90 F" ist stehend nach Abschnitt 3.1 auf einem massiven Boden nach Abschnitt 1 anzuordnen und über die Bohrungen im unteren Plattenelement nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.3.5 zu befestigen; siehe Anlagen 4 und 13. Das Brandschutzgehäuse kann auf einem Sockel entsprechend Abschnitt 2.1.3.4 nach planungstechnischen Vorgaben nach Abschnitt 3.1 aufgestellt werden; siehe Anlagen 1, 3 und 13.

Entsprechend Abschnitt 3.1 können 1- und/oder 2-flügelige Einzelgehäuse (Randgehäuse oder Rand- und Mittelgehäuse) des Typs "Violution S-90 multi" entsprechend Abschnitt 2.1.3.1.2 seitlich aneinandergereiht werden. Auf die seitlichen Plattenelemente der Gehäuse ist der Brandschutzkitt entsprechend Abschnitt 2.1.3.1.2 aufzutragen. Anschließend sind die Einzelgehäuse mit den Gewindestangen und Flachkopfmuttern nach Abschnitt 2.1.3.1.2 miteinander zu verschrauben. Unter Verwendung von Befestigungsglaschen nach Abschnitt 2.1.3.1 und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.5 sind die Gehäuse an der Massivwand zu befestigen; siehe Anlagen 11 und 12. Die Fuge zwischen dem oberen und unteren Plattenelement ist mit Silikon (handelsüblich) zu verschließen und mit dem mitgelieferten Bauplattenstreifen zu verschrauben. Die Schrauben sind mit einer Abdeckkappe abzudecken; siehe Anlage 11.

3.3.3 Anordnung des Kabelaufsatzes

Über der jeweiligen Kabeleinführung auf bzw. an dem Gehäuse ist jeweils ein Kabelaufsatz nach Abschnitt 2.1.3.2 anzuordnen. Für die Befestigung des Kabelaufsatzes über der Kabeleinführung auf bzw. an dem Gehäuse sind Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.2 zu verwenden.

Nach Einführung der elektrischen Leitungen entsprechend Abschnitt 3.2 ist der Kabelaufsatz mit Granulat zu verfüllen und mit dem Formteil abzudecken; siehe Abschnitt 2.1.3.2 und Anlage 16.

3.3.4 Einführung der elektrischen Leitungen

Es dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 1 mit Querschnitten nach Abschnitt 3.1.2 durch die Kabeleinführung(en) und den jeweiligen Kabelaufsatz nach Abschnitt 2.1.3.2 in das Gehäuse eingeführt werden. Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen in der Kabeleinführung und dem Kabelaufsatz muss die Bildung von Zwickeln zwischen den Kabeln ausgeschlossen werden.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung, der Kabelaufsatz und das Gehäuse durch die elektrischen Leitungen keine mechanische Belastung erfahren.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das Brandschutzgehäuse einschließlich Kabelaufsatz und Sockel (optional) aufgestellt bzw. angebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO⁸).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-77
- Brandschutzgehäuse Typ "Violution W-90", "Violution S-90", "Violution S-90 F" bzw. "Violution S-90 multi"⁷ mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Brandschutzgehäuse muss auf Veranlassung des Eigentümers des Brandschutzgehäuses unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051⁹ in Verbindung mit DIN EN 13306¹⁰ entsprechend den Angaben des Antragstellers dieses Bescheids ständig betriebsbereit und instandgehalten werden.

Entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers nach Abschnitt 2.2.4 ist der Gehäuseverschluss während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses geschlossen zu halten. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Auf Veranlassung des Eigentümers muss die Überprüfung der Funktion des Lüftungssystems mindestens zweimal jährlich erfolgen.

Das Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung auszuhändigen.

Ev Amelung-Sökezoğlu
Referatsleiterin

Beglaubigt
24.07.2026 / Christiane Blanke-Herr

⁸ Nach Landesbauordnung

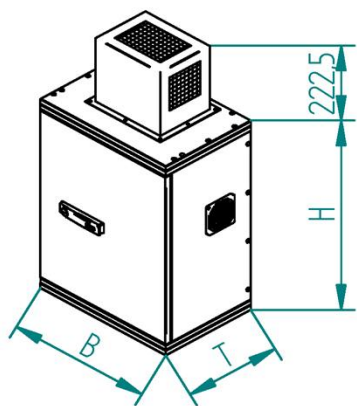
⁹ DIN 31051:2019-06

¹⁰ DIN EN 13306:2018-02

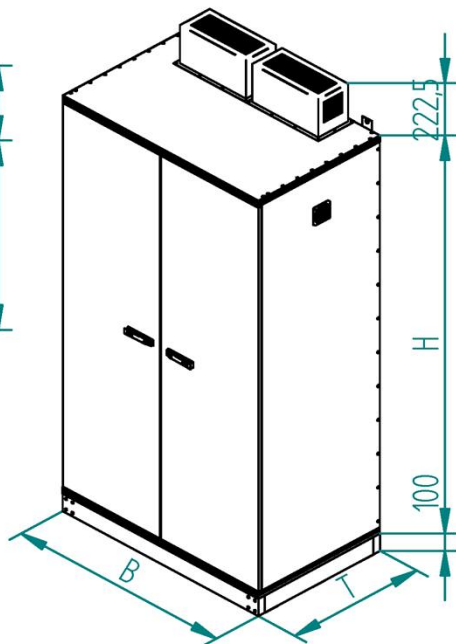
Grundlagen der Instandhaltung

Begriffe der Instandhaltung

Typ Violution W-90
Bsp. einflügelige Ausführung

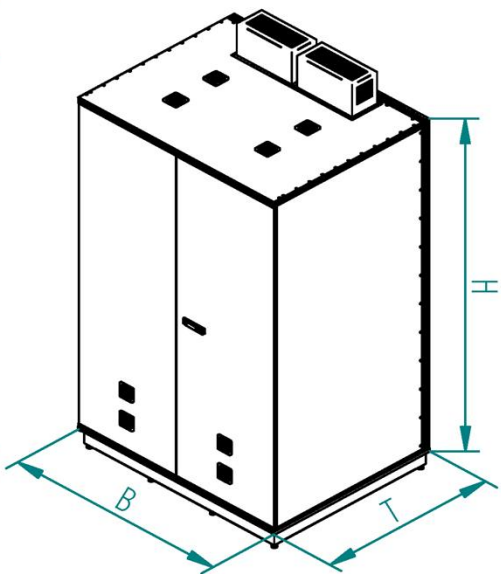


Typ Violution S-90
Bsp. zweiflügelige Ausführung



zweiter Schwenkhebel
+ Sockel optional

Typ Violution S-90 F
Bsp. zweiflügelige Ausführung



zweiter Schwenkhebel
+ Sockel optional

Gehäuse- Typ	Gehäuse- verschluss		Außenabmessung			Innenabmessung		
			Höhe*	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Violution W-90	1-flügelig	min.	660	460	309	450	250	200
		max.	810	710	409	600	500	300
	2-flügelig	min.	810	710	409	600	500	300
		max.	1110	960	509	900	750	400
Violution S-90	1-flügelig	min.	660	460	309	450	250	200
		max.	2310	960	759	2100	750	650
	2-flügelig	min.	810	710	409	600	500	300
		max.	2310	1210	759	2100	1000	650
Violution S- 90 F	2-flügelig	min.	1460	710	364	1250	500	200
		max.	2310	1460	1164	2100	1250	1000

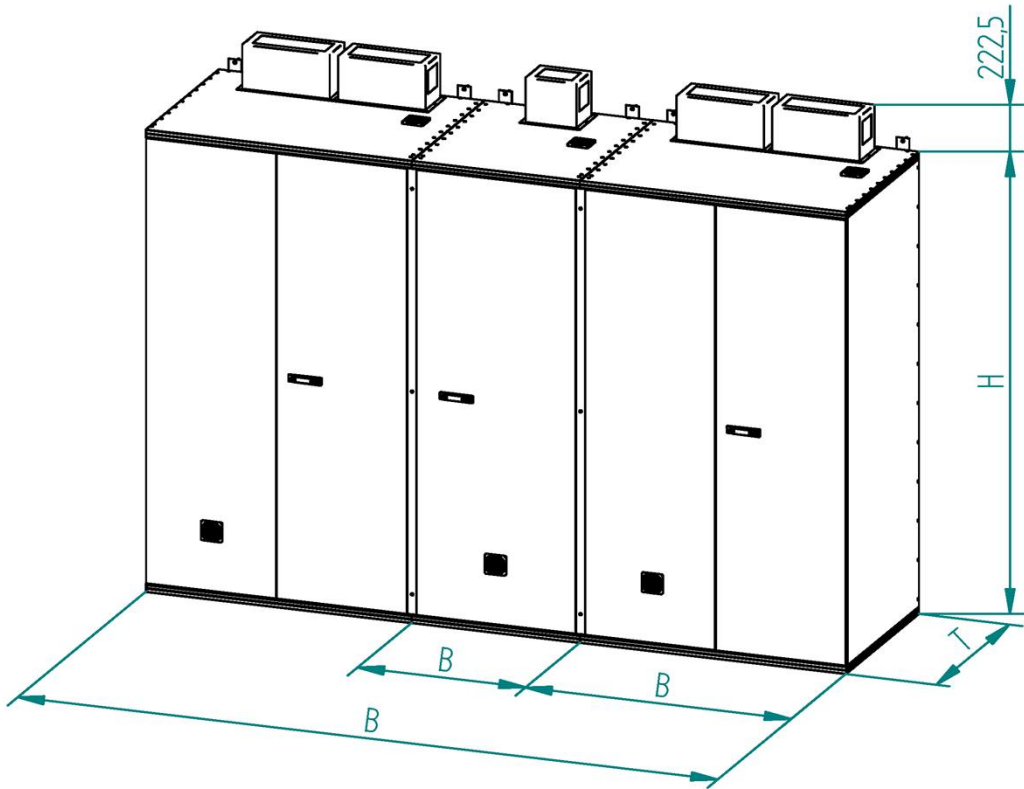
* Höhe ohne Sockel und Kabelaufsatz

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 1

Typ Violution 90

Bsp. Anreihung Typ Violution S-90 multi
2 x zweiflügelige Ausführung
1 x einflügelige Ausführung



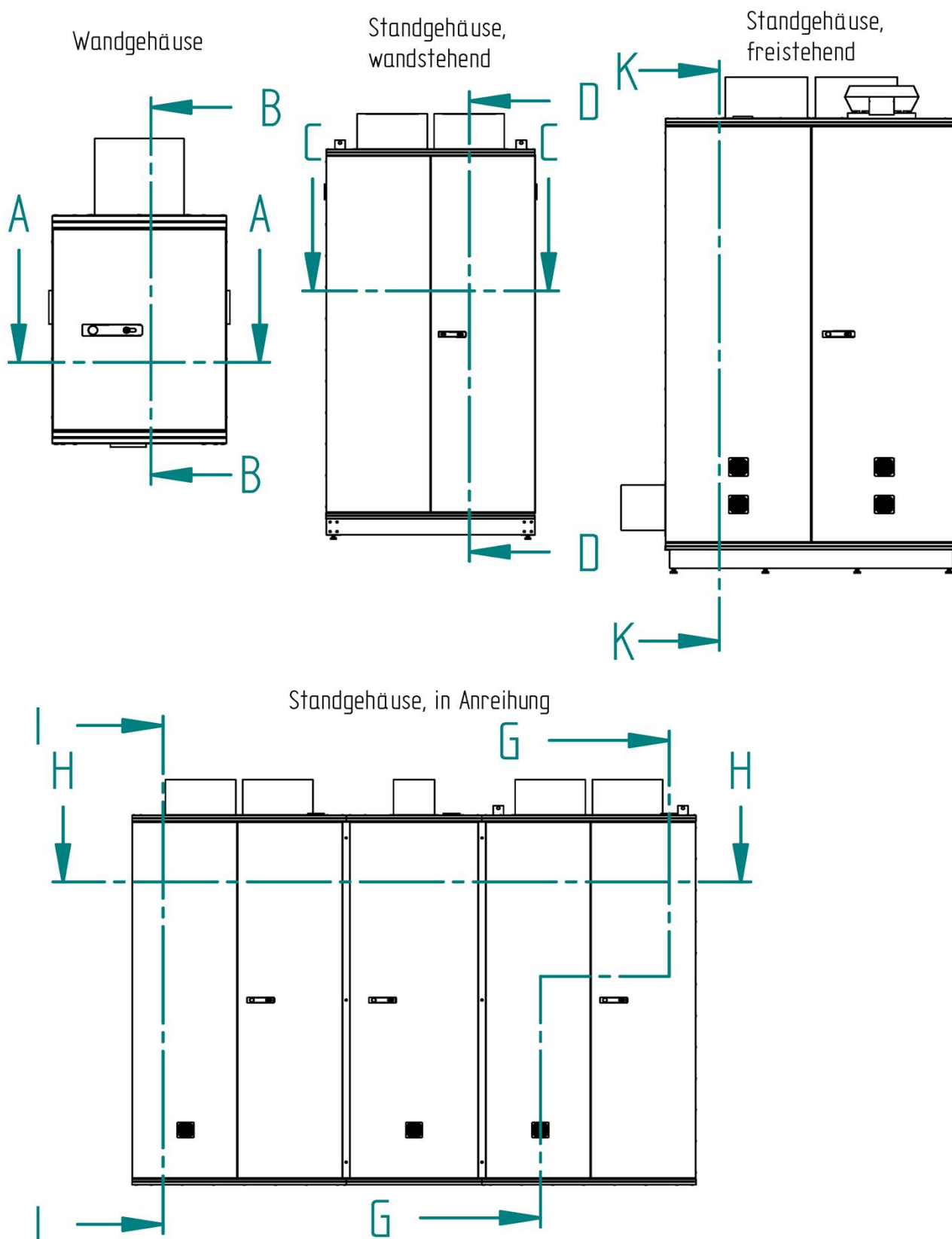
Gehäuse- Typ	Gehäuse- verschluss		Außenabmessung				Innenabmessung		
			Höhe*	Breite Rand- gehäuse	Breite Mittel- gehäuse	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Violution S-90 multi	1 - flügelig	min.	660	482	504	309	450	250	200
		max.	2310	732	754	909	2100	500	800
	2 - flügelig	min.	810	732	754	409	600	500	300
		max.	2310	1232	1254	909	2100	1000	800

* Angabe ohne Kabelaufsatz

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Typ Violution 90

Anlage 2



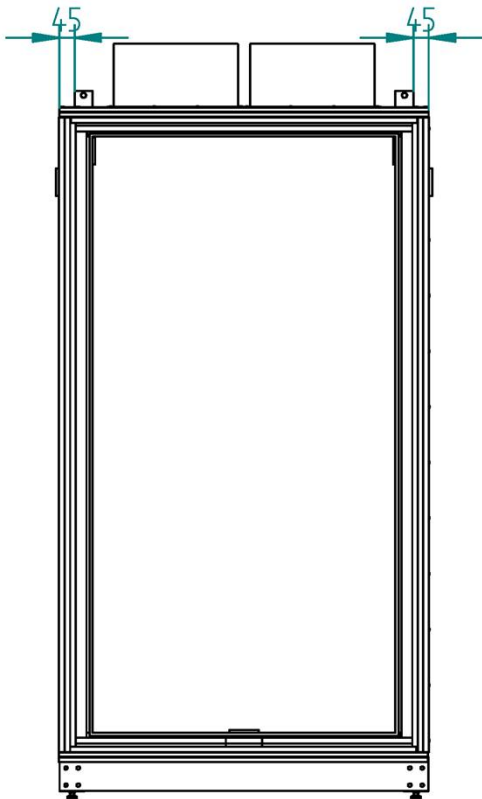
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 3

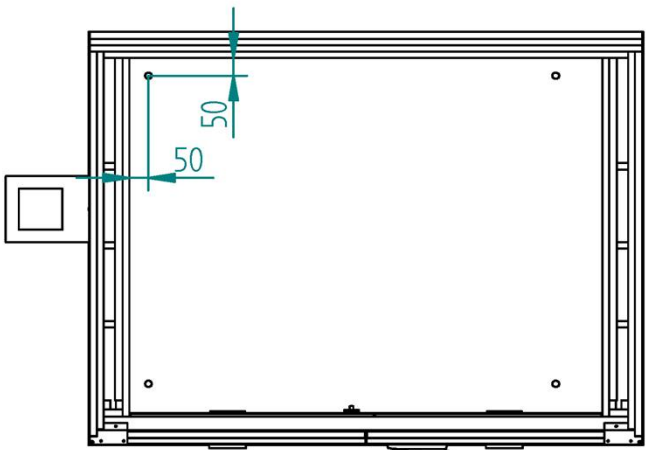
Typ Violation 90

Ansicht von vorn / Schnittansichten

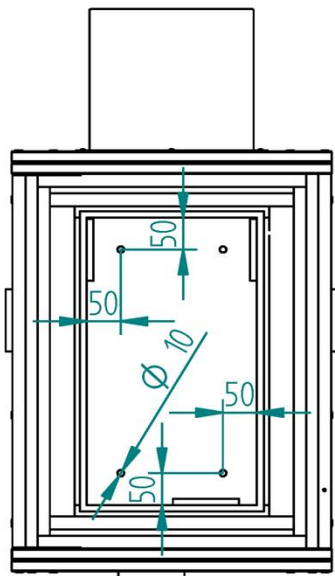
Standgehäuse, wandstehend



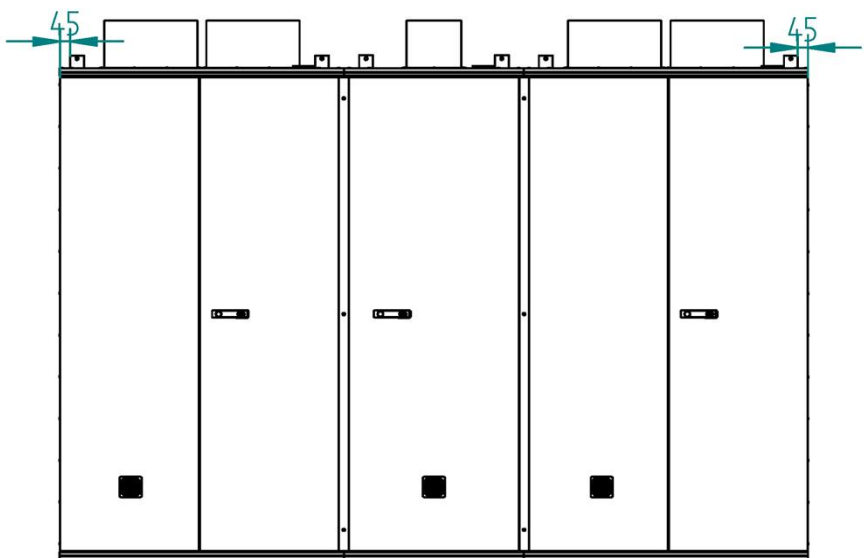
Standgehäuse, freistehend
Ansicht von oben ohne Deckel



Wandgehäuse



Standgehäuse, in Anreihung

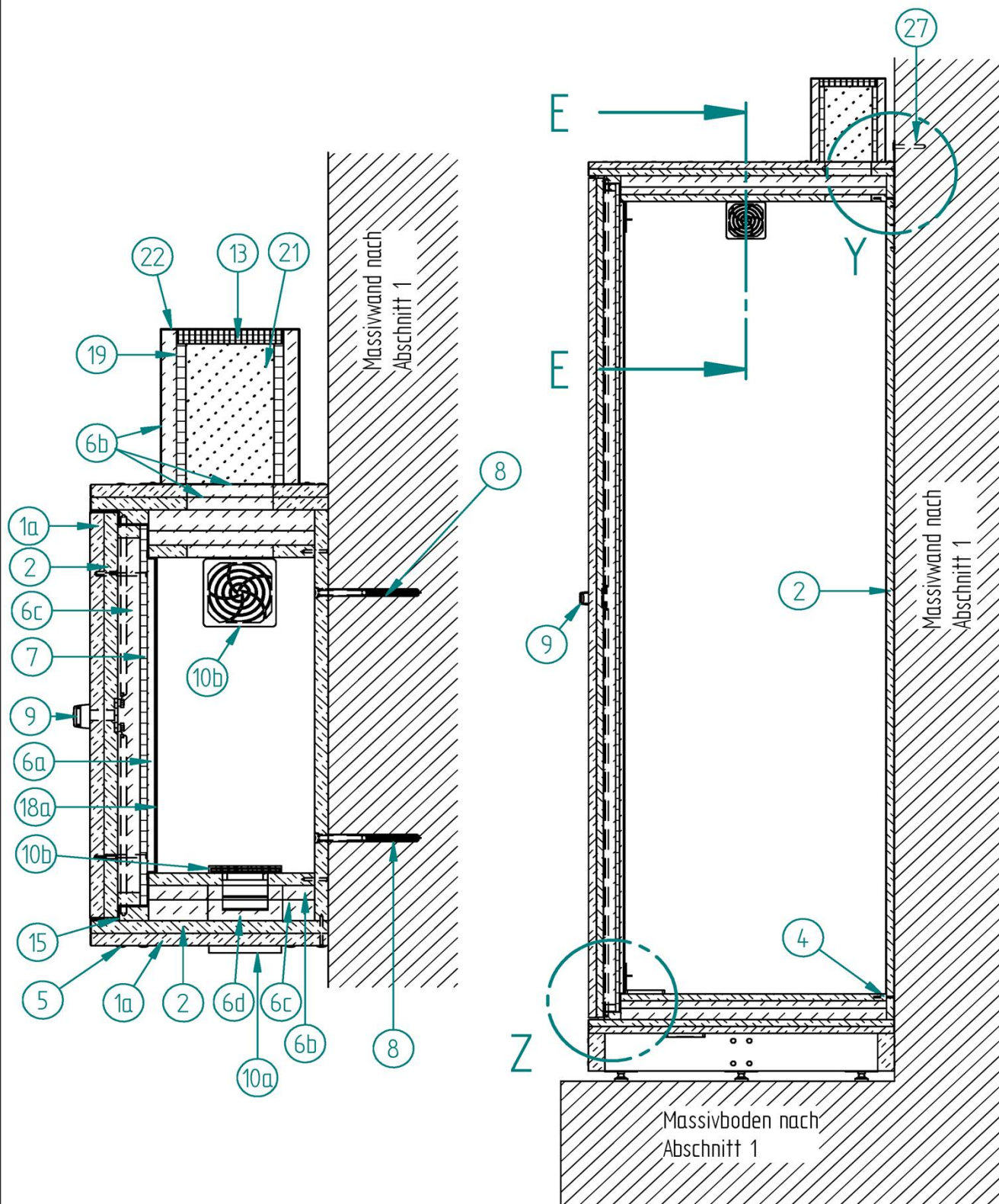


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 4

Typ Violution 90

Wandbefestigung

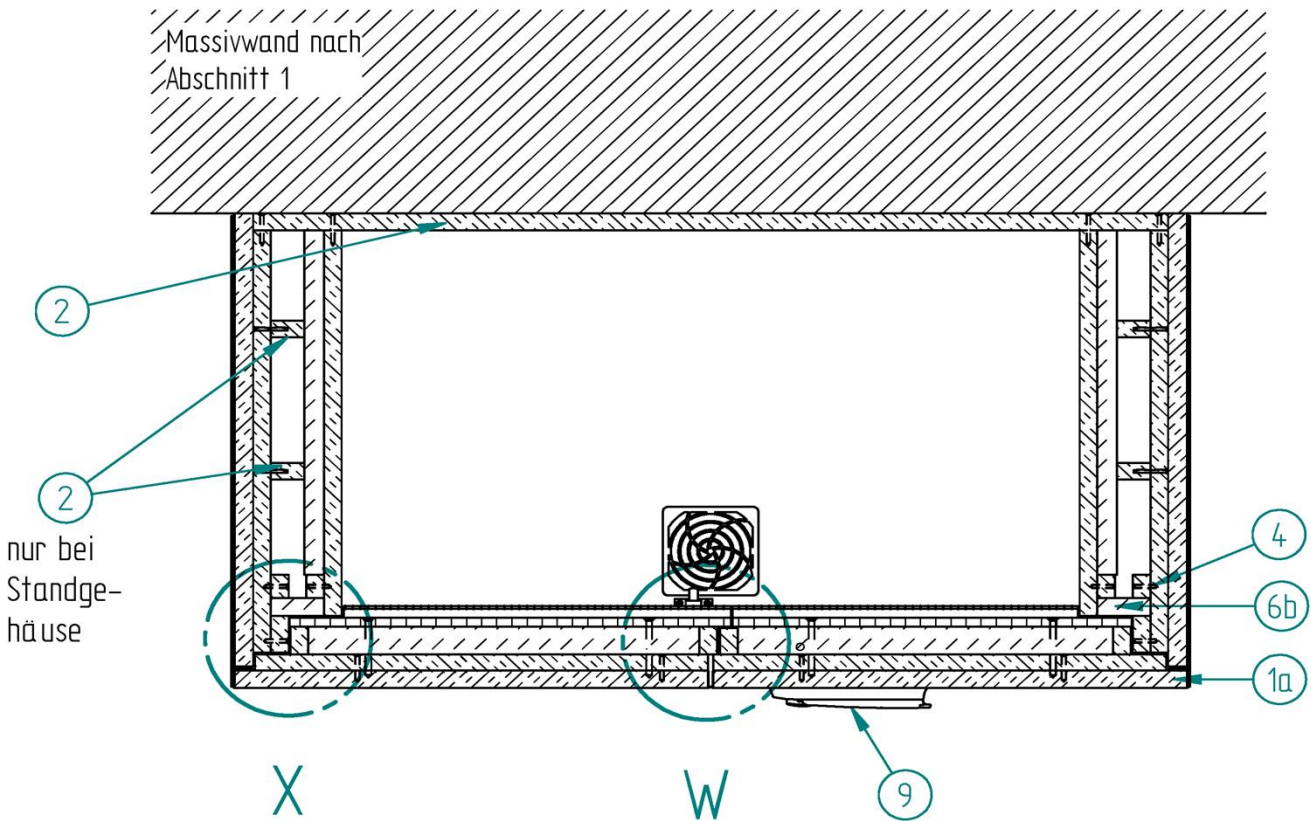
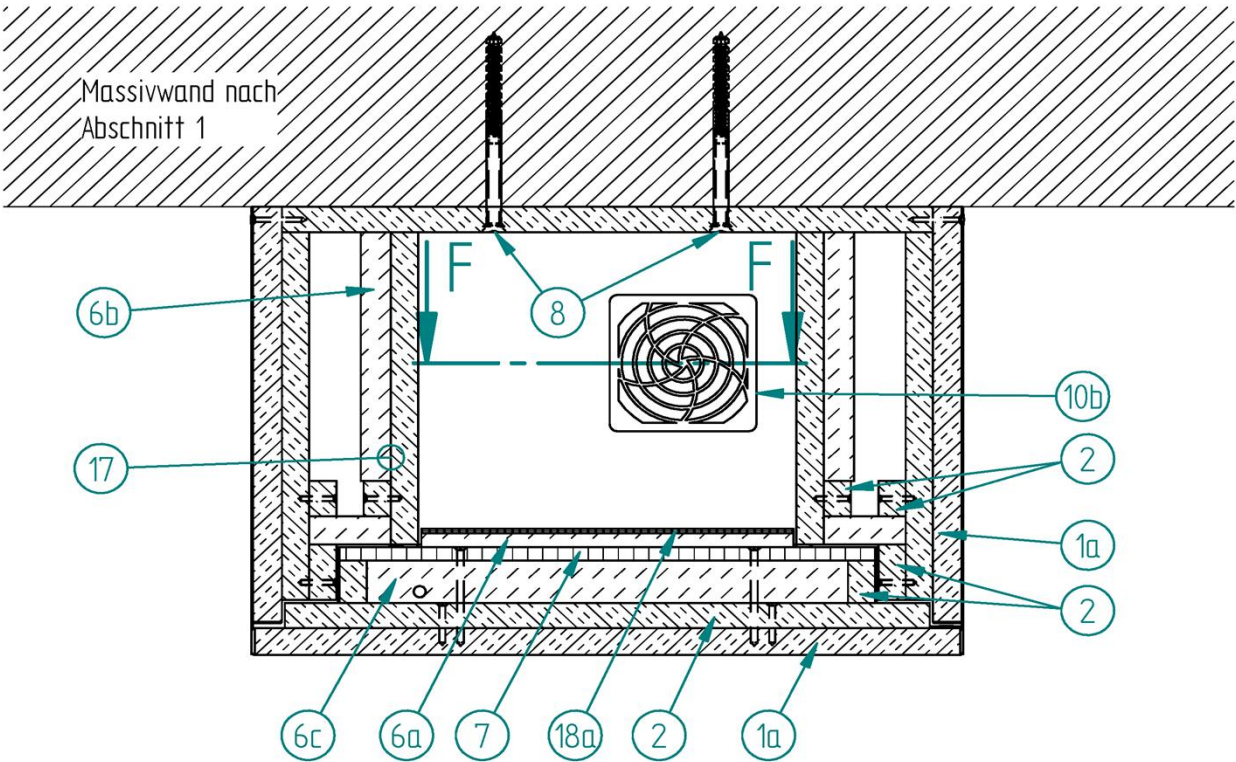


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

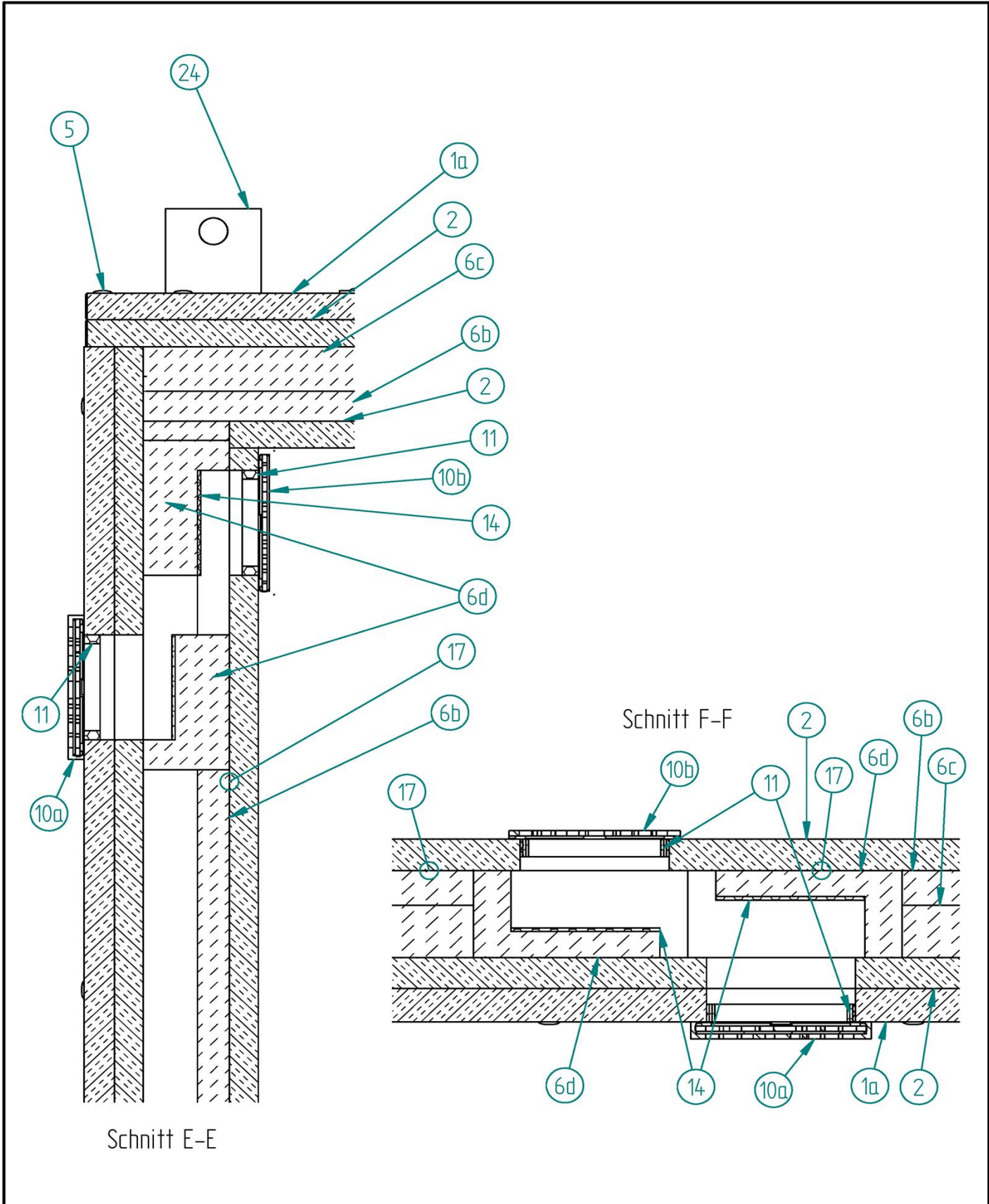
Anlage 5

Typ Violution 90

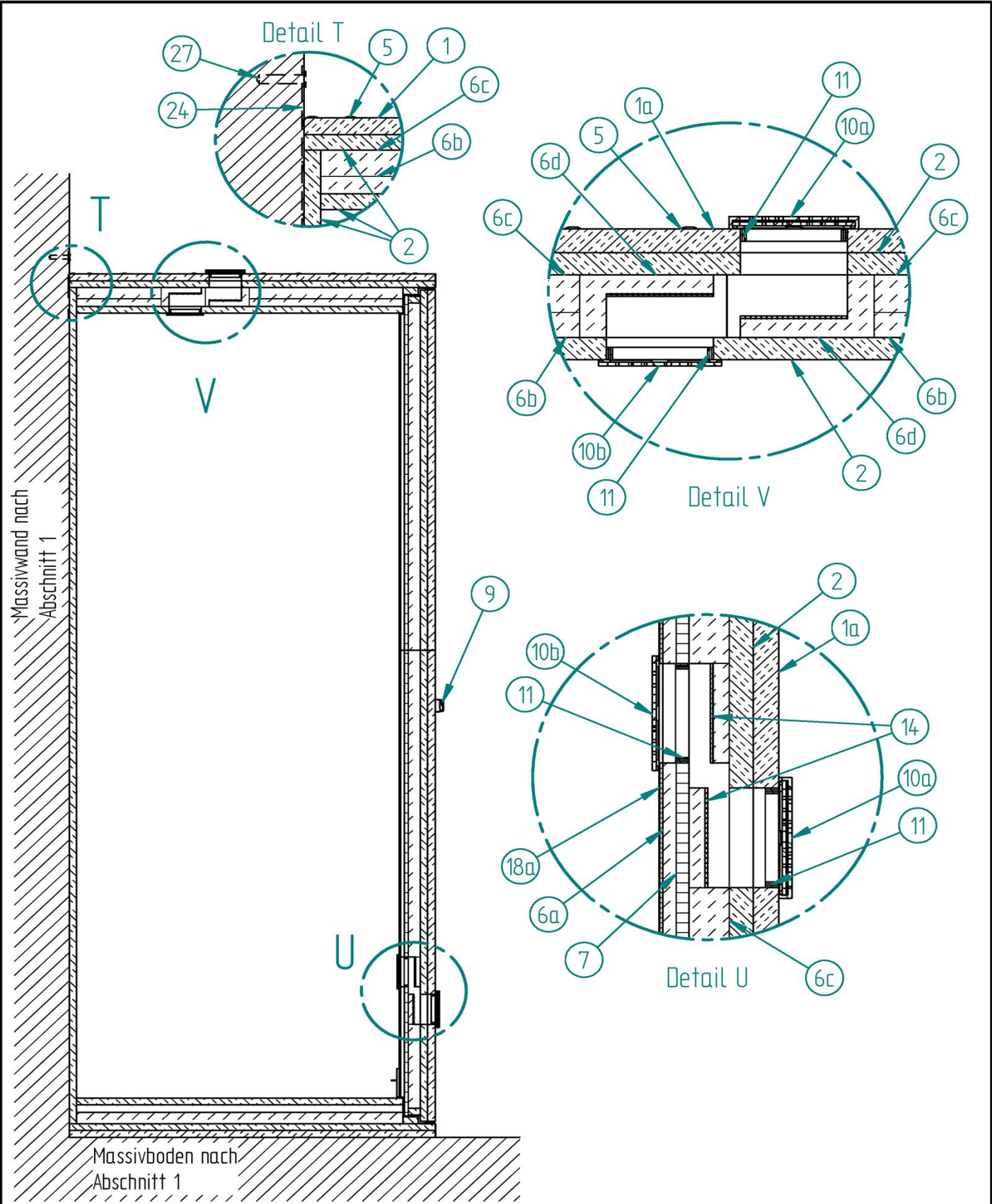
Schnitt B - B / Schnitt D - D



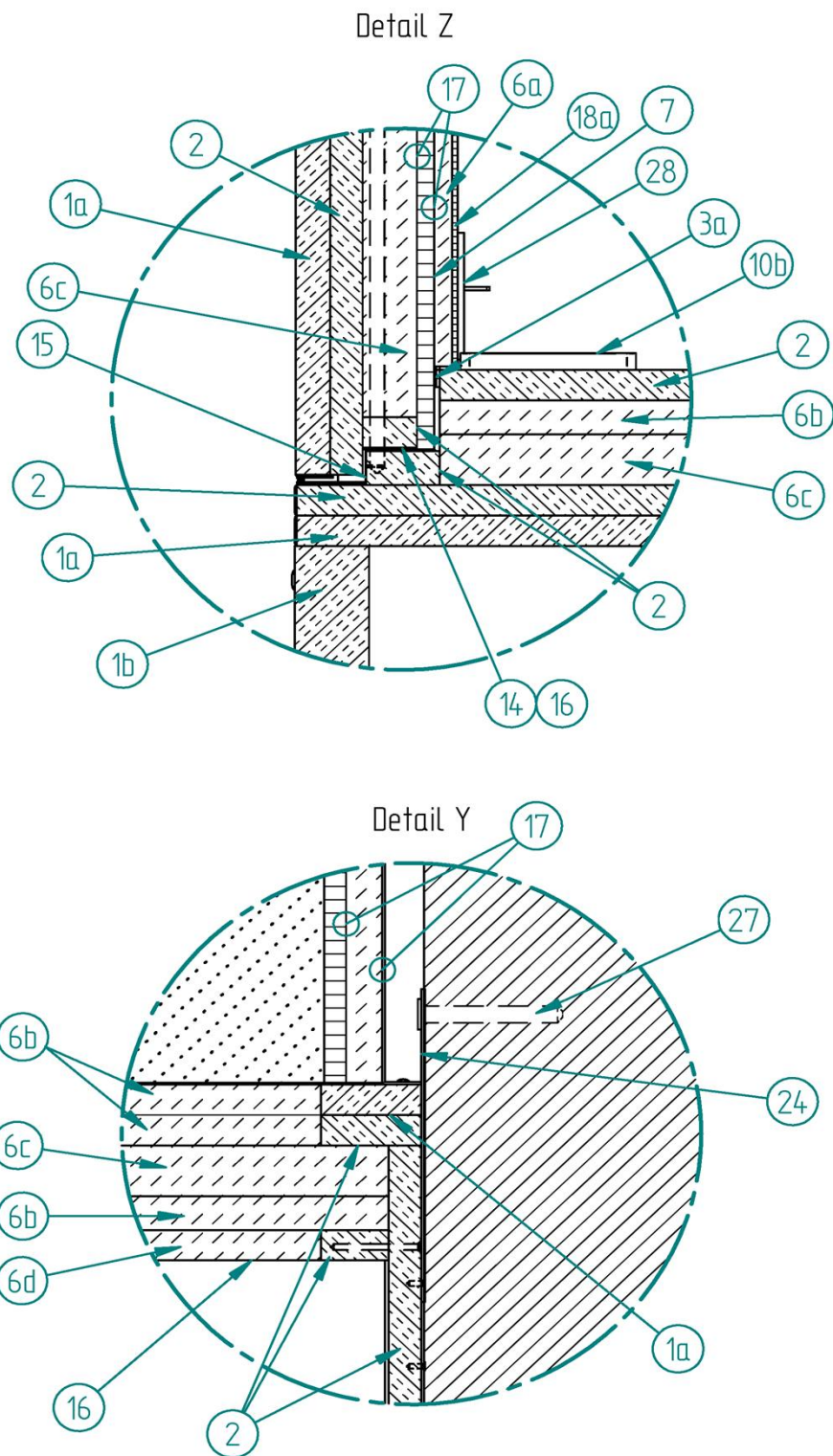
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen		Anlage 6
Typ Violution 90	Schnitt A - A / C - C	



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen		Anlage 7
Typ Violution 90	Schnitt E-E / F-F	



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen		Anlage 8
Typ Violution 90	Schnitt G-G	

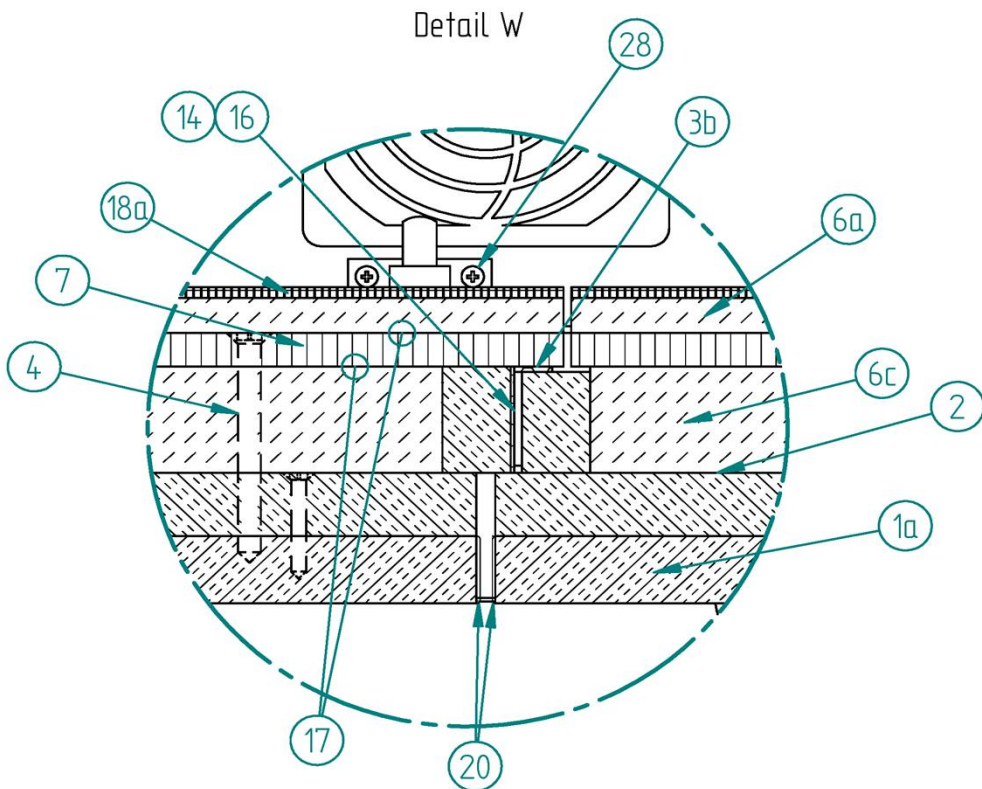
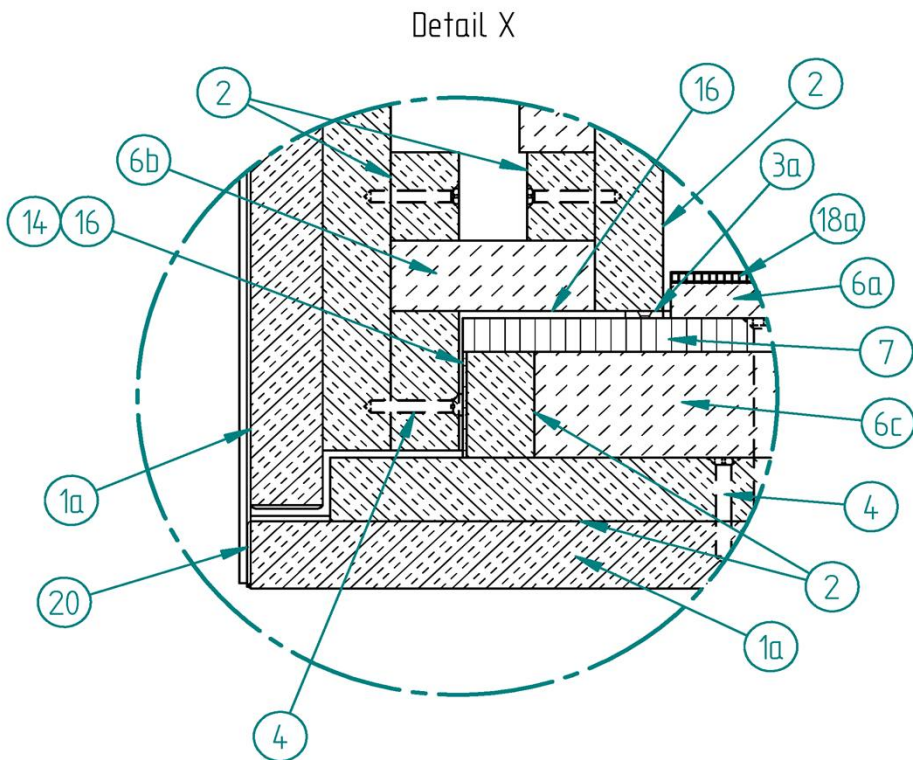


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 9

Typ Violution 90

Details

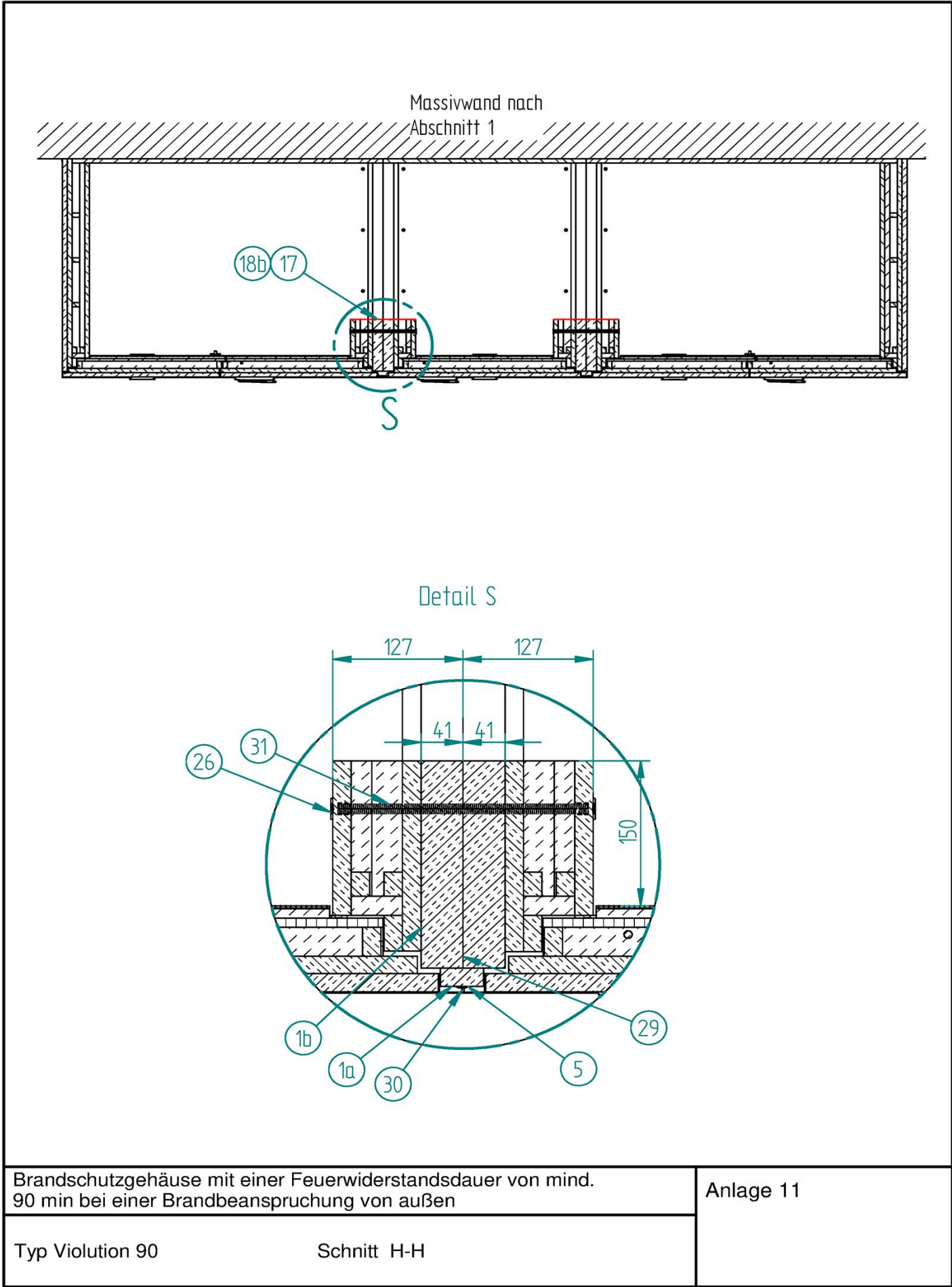


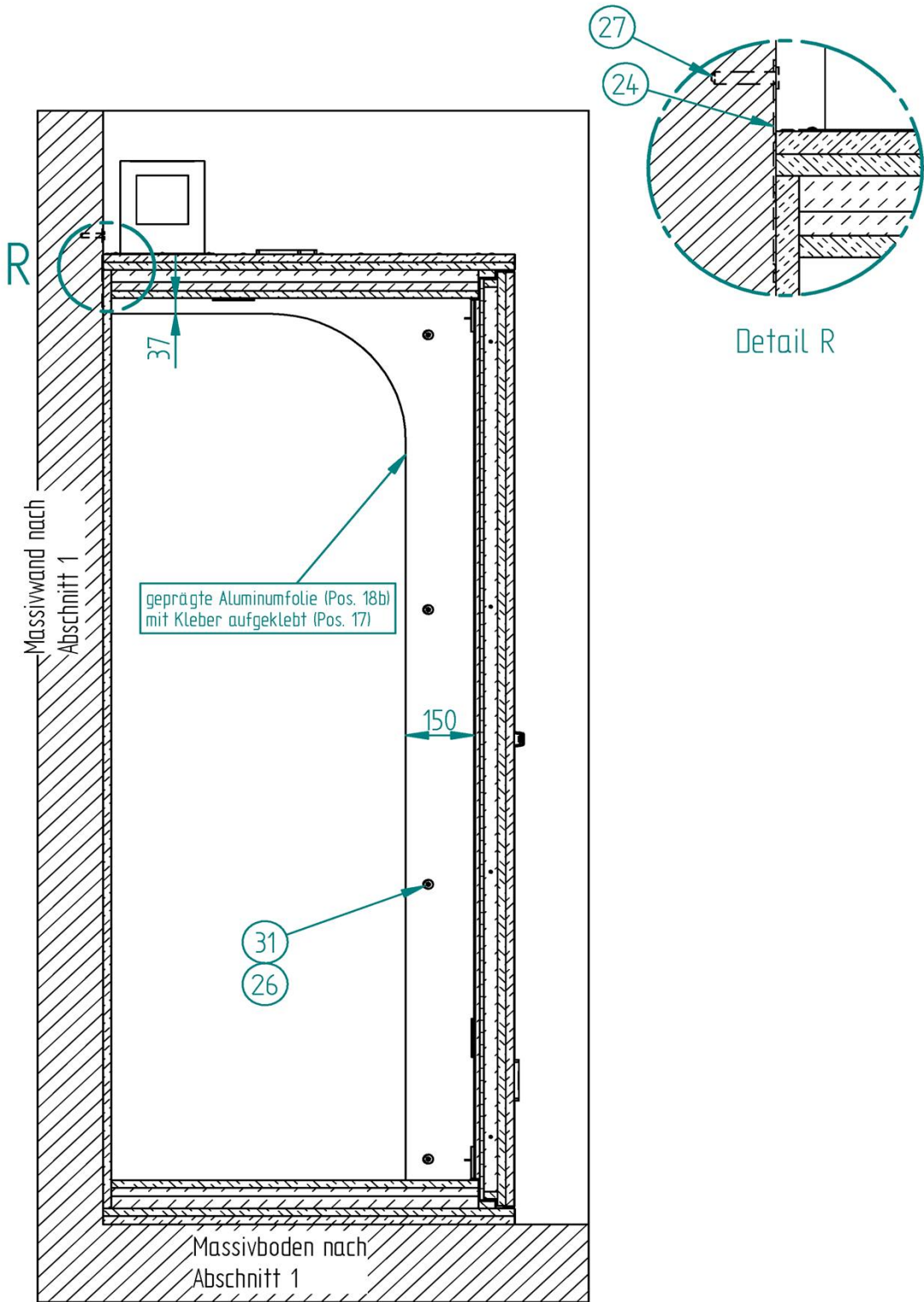
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 10

Typ Violution 90

Details





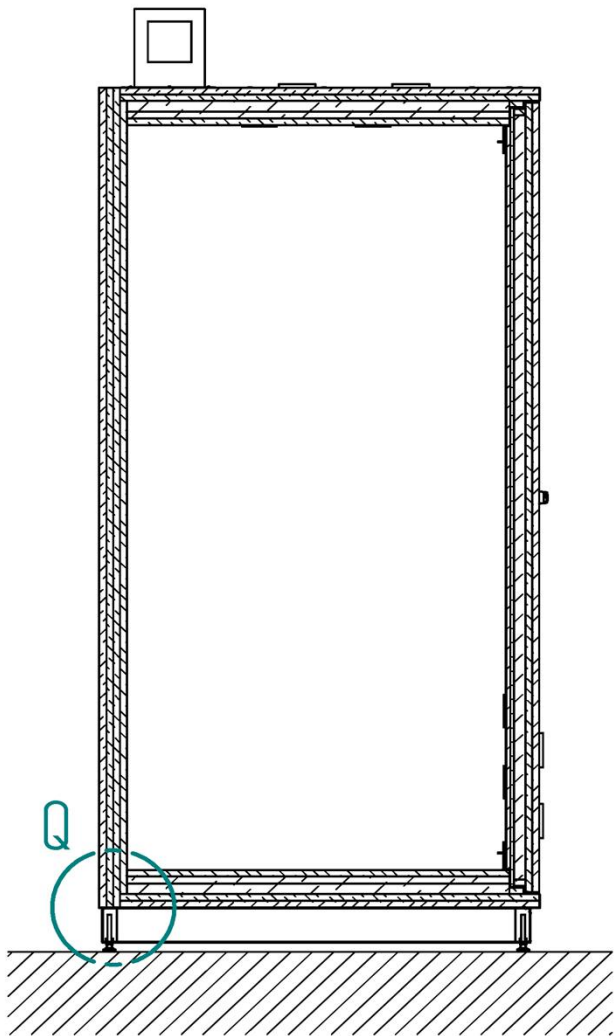
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 12

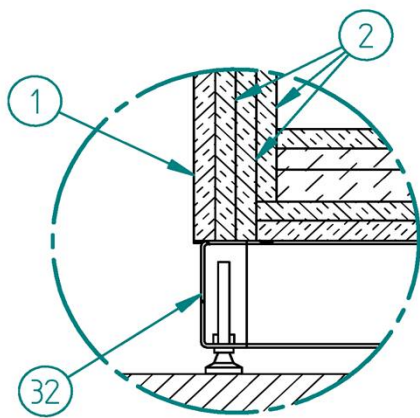
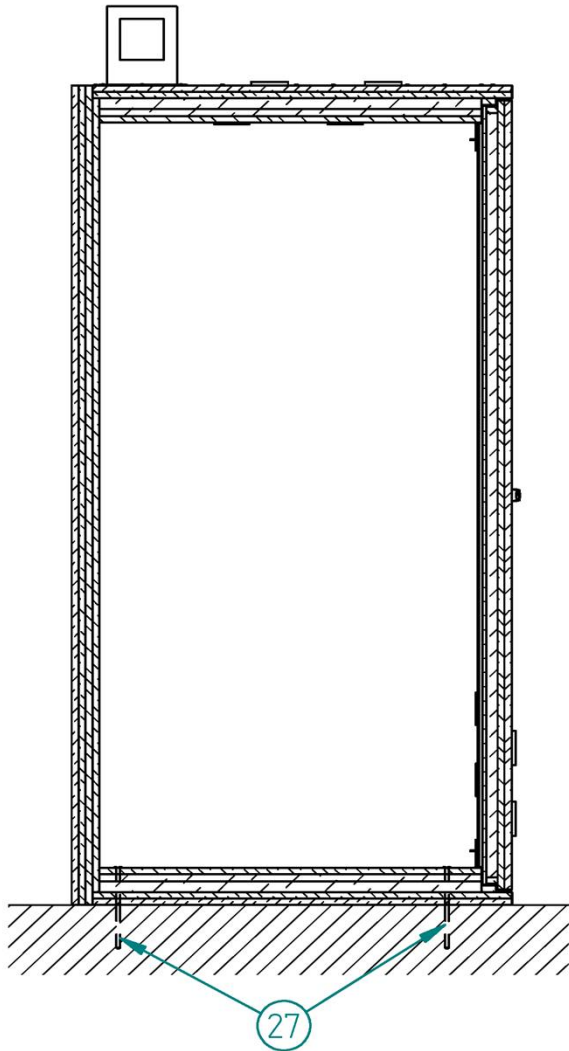
Typ Violution 90

Schnitt I - I

Schnitt K-K



Vertikalschnitt
Standgehäuse, freistehend



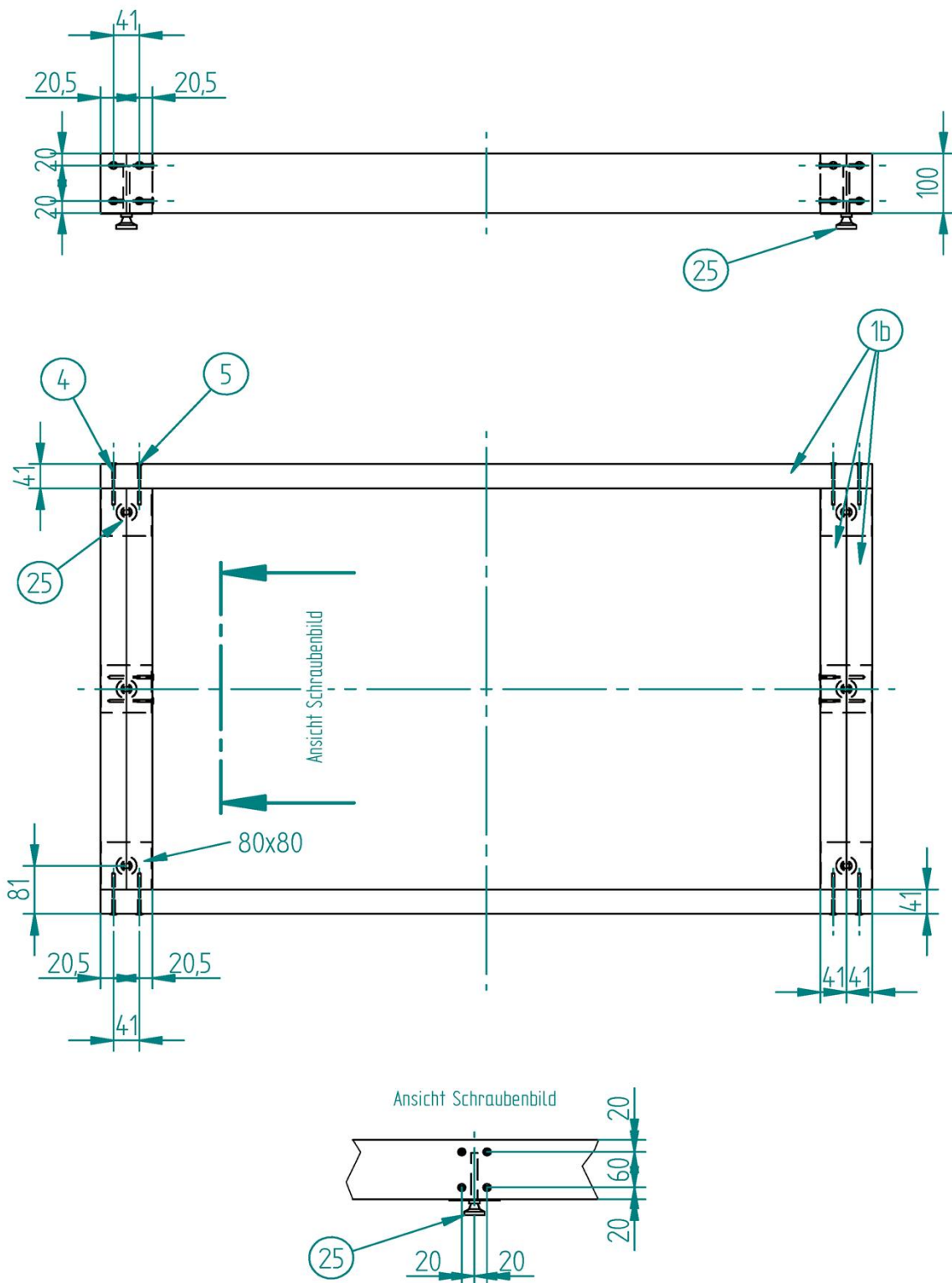
Detail Q

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 13

Typ Violution 90

freistehend

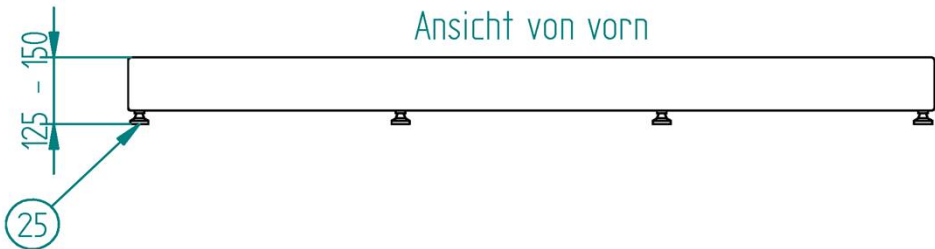
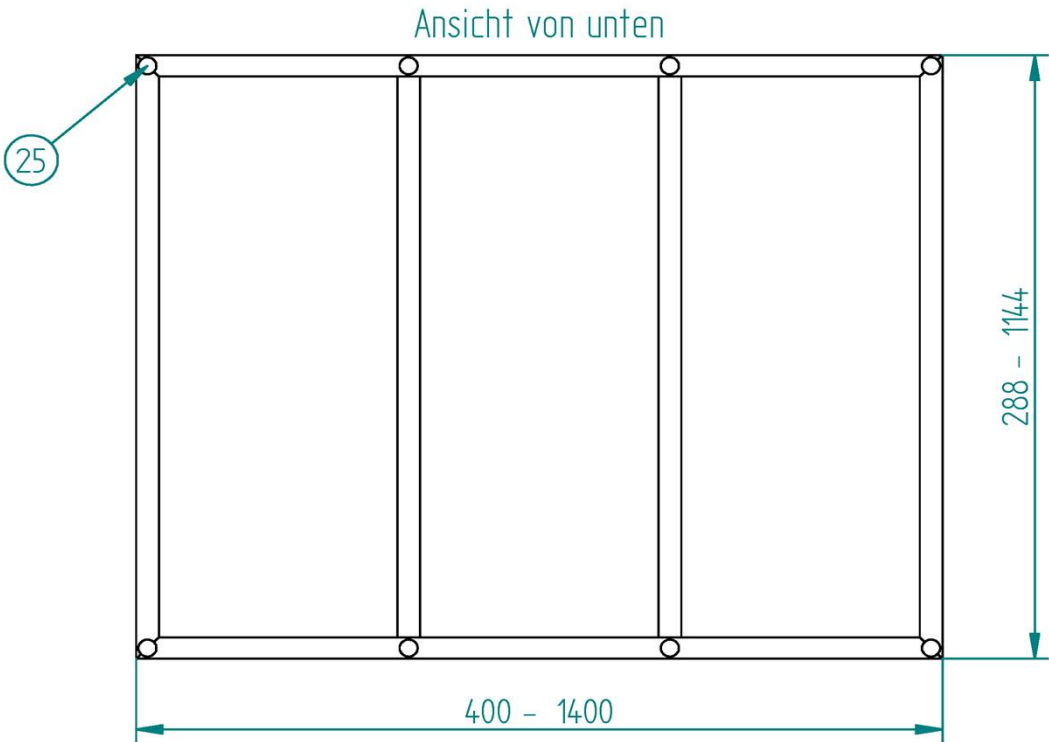
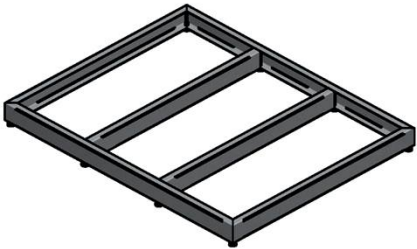


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 14

Typ Violution 90

Violutionsockel



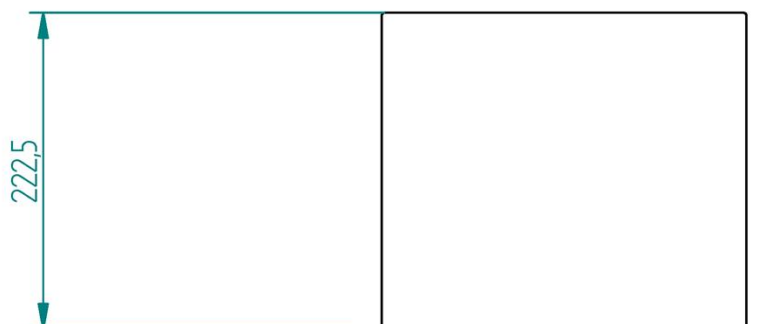
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 15

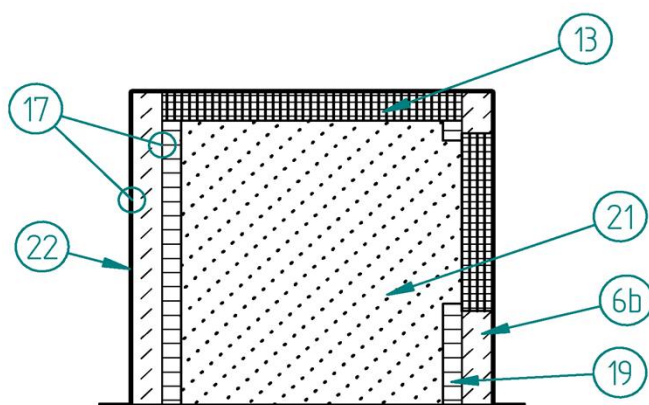
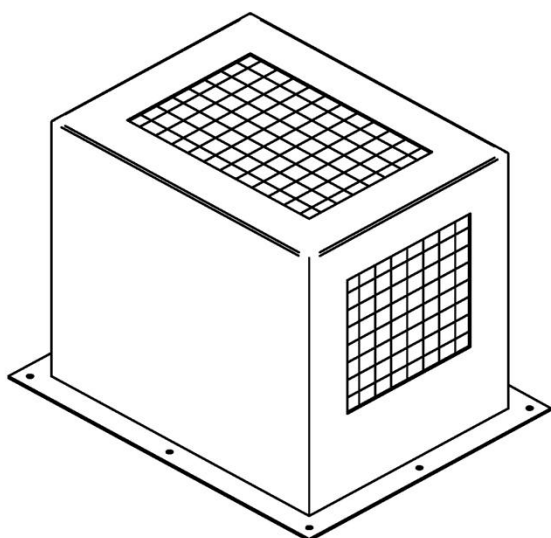
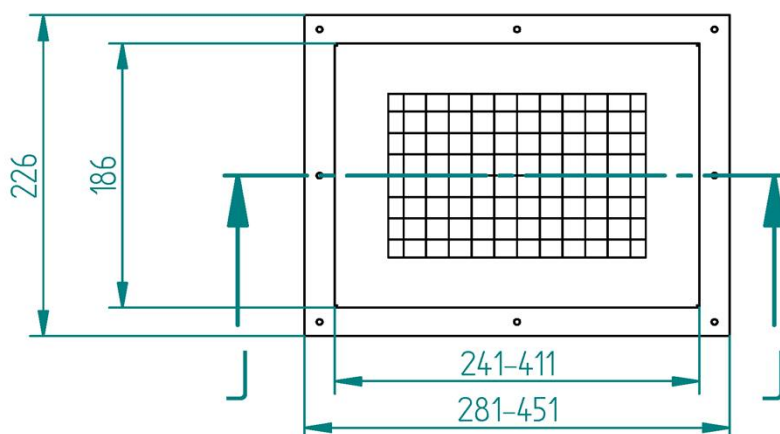
Typ Violution 90

Metallsockel Pos. 32

Ansicht von vorne



Ansicht von oben



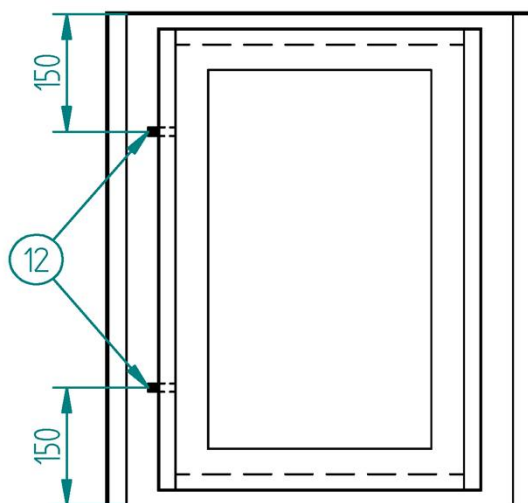
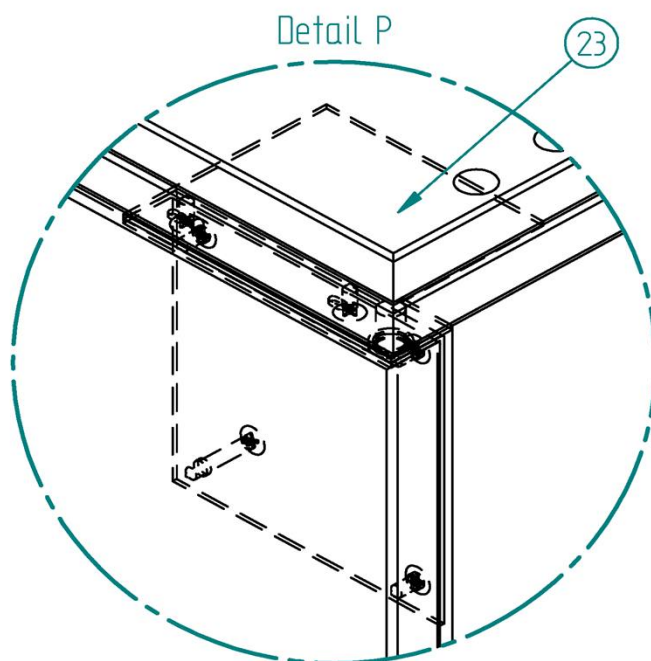
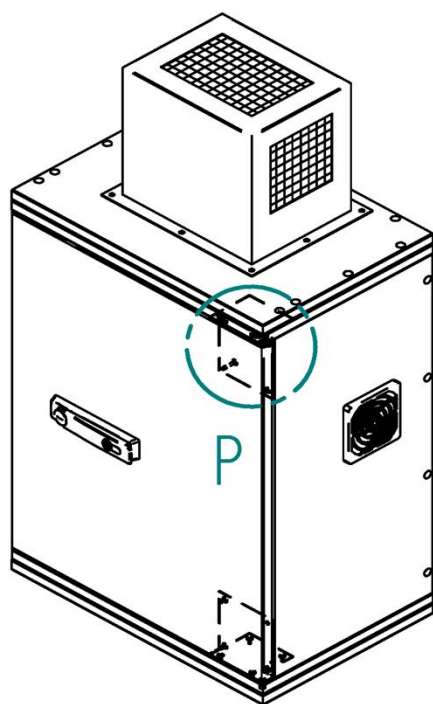
Schnitt J-J

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 16

Typ Violution 90

Kabelaufsatz



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 17

Typ Violution 90

Stift-Platten-Scharnier / Türdornen

Pos. Nr.	Bezeichnung
1 a/b	Brandschutzplatte
2	Brandschutzplatte
3 a/b	Dichtband
4	Schraube
5	Abdeckkappe
6 a-d	Mineralwolle
7	Gipskartonbauplatte
8	Befestigungsmittel
9	Verschluss
10 a/b	Filterkassette
11	Dämmschichtbildner
12	Metallstift
13	Dämmschichtbildner
14	Dämmschichtbildner
15	Schließblech
16	Gewebeband
17	Kleber
18 a/b	Abdeckschicht
19	Gipskartonfeuerschutzplatte
20	Kantenschutz
21	Granulat
22	Blechgehäuse
23	Scharnier
24	Befestigungslasche
25	Nivelierfuß
26	Flachkopfmutter
27	Befestigungsmittel
28	Schieber
29	Brandschutzkitt
30	Silikon
31	Befestigungsmittel
32	Sockel

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind.
90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 18

Typ Violution 90

Positionsliste